

Ortschaftsrat Uchtspringe  
Volgfelder Str. 14  
39576 Hansestadt Stendal  
Postanschrift: J.Schlafke  
Börgitzer Dorfstr. 51  
39576 Hansestadt Stendal

23.09.2024

**TOP: Änderungsantrag  
zur DS VIII/0600 – Förderrichtlinie Erwerb Führerschein Feuerwehr Stendal  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Beratungsergebnis</b>
Finanzausschuss	01.10.2024
HPA	09.10.2024
Stadtrat	21.10.2024

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Hansestadt Stendal möge beschließen:**

Der Punkt 4 „Rückzahlungspflicht“ wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

**4. Rückzahlungspflicht:**

- 4.1. Der Führerscheinerwerber hat den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu absolvieren.
- 4.2. Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Datum, das zwischen Erwerber und Fahrschule als Ausbildungsbeginn vertraglich vereinbart wurde.
- 4.3. Eine Fristverlängerung kann entstehen, wenn der Erwerber nach Ausbildungsbeginn durch Krankheit, Schwangerschaft oder andere nachgewiesene unvermeidliche Abwesenheits-Zeiten gehindert war, die Ausbildung rechtzeitig nach 12 Monaten abzuschließen.

Eine Fristverlängerung ist vom Ortswehrleiter festzustellen und vom Stadtwehrleiter zu bestätigen.

- 4.4. Eine Rückzahlungspflicht in Höhe der der Hansestadt Stendal bisher entstandenen Kosten **entsteht**,
  - wenn der Erwerber den Lehrgang innerhalb der eingeräumten Frist eigenmächtig abbricht oder durch schuldhaftes Verhalten abrechnen muss.
- 4.5. Eine Rückzahlungspflicht in Höhe der der Hansestadt Stendal bisher entstandenen Kosten **entsteht nicht**,
  - wenn sich aus verschiedenen Gründen die gesundheitliche Eignung des Erwerbers negativ verändert, und er deshalb die Ausbildung nicht beenden kann oder darf,
  - wenn der Erwerber die gem. Pkt. 3.1. (Art und Höhe der Förderung) im Rahmen der Ausbildung zugebilligte und von der Hansestadt Stendal finanziell getragene 2. theoretische oder 2. praktische Prüfung nicht bestanden hat.

**Begründung:**

Die Maßnahme, Maschinisten für das Ehrenamt bei der Feuerwehr auszubilden, ist eine Pflichtaufgabe.

Die Aufgabe der Ortswehrleiter ist es, geeignete Kameraden auszuwählen, die nicht nur die geforderten fachlichen Voraussetzungen mitbringen, sondern auch den Willen besitzen, zukünftig als Maschinist die Aufgaben ihrer Einheit umzusetzen und dafür die Ausbildung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse CE absolvieren wollen.

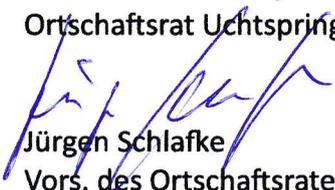
Trotz allen Willens gibt es Situationen, die dazu führen, dass die Ausbildung aus verschiedenen Gründen, die nicht durch schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten entstanden sind, vor dem Abschluss zeitlich unterbrochen oder gar abgebrochen werden muss.

Diese Umstände dürfen keine Rückzahlungspflicht begründen, wenn durch ärztliches Attest eine Unterbrechung oder ein Abbruch bescheinigt wird.

In anderen Fällen, bei denen die Rückzahlungspflicht ausgeschlossen werden soll/muss/kann, ist eine Begründung durch den Ortswehrleiter und eine Bestätigung durch den Stadtwehrleiter, die gem. Pkt. 3.2 die Förderung der Ausbildung ehemals ausgelöst haben, erforderlich.

Hansestadt Stendal, den 23.09.2024

Ortschaftsrat Uchtsprunge



Jürgen Schlafke  
Vors. des Ortschaftsrates

Abstimmungsergebnis des Ortschaftsrates Uchtsprunge:

6 x JA, 0 x NEIN, 0 x ENTH.